

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Asylbewerberleistungsgesetzes und anderer Gesetze

Punkt 26 der 692. Sitzung des Bundesrates am 15. Dezember 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1 Nr. 7 (§ 8 AsylbLG)

"In Art. 1 Nr. 7 wird der Abs. 2 des § 8 gestrichen."

Begründung:

Durch die Verpflichtungserklärung durch § 84 AuslG wird die Einreise des Ausländers erst ermöglicht. Ohne diese Erklärung wäre eine Einreise ausgeschlossen. Die Verpflichtungserklärung soll dem Ziel dienen, die öffentlichen Kassen zu entlasten.

Die neue Regelung entwertet die Verpflichtungserklärung. Bei dem Bürgen werden Erwartungen dahin geweckt, die öffentliche Hand werde trotz Abgabe der Erklärung in die Kostenübernahme eintreten und zwar über das hinaus, was die IMK schon bisher zur Entlastung von Garanten

Ausgeliefert am 14. DEZ. 1995

724/3/95

- 2 -

beschlossen hat (Übernahme von Krankheitskosten etc. durch die öffentliche Hand). Auch verzichten die Kostenträger bereits bisher in der Praxis auf die Forderungen bei Eintreten der Leistungsunfähigkeit - eigene Hilfebedürftigkeit - des Bürgen. Für eine Zuschußgewährung für Leistungen zum Lebensunterhalt an den Ausländer, die nicht zur eigenen Hilfebedürftigkeit des Bürgen führen, wird kein Raum gesehen. Auch bedarf es keines Anreizes an einen Garanten, eine Verpflichtungserklärung abzugeben, weil ohne diese Erklärung ein Ausländer nicht einreisen kann. Es ist auch kein politisches Ziel erkennbar, Ausländer zusätzlich auf der Grundlage solcher Verpflichtungserklärungen einreisen zu lassen. Die vorgesehene Vorschrift bedeutet somit eine Umkehr bisheriger Grundsätze der Ausländerpolitik. Sie erzeugt zusätzlich unerwünschten Verwaltungsaufwand, begründet eine neue Transferleistung und belastet die Kommunen zusätzlich finanziell.